

RS Vwgh 1989/6/15 89/06/0069

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.06.1989

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Stmk 1968 §3 Abs2;

BauO Stmk 1968 §3 Abs3;

ROG Stmk 1974 §28 Abs1 Z10 idF 1974/127;

VwRallg;

Rechtssatz

Bei der Festsetzung von Baufluchtlinien, das sind jene Linien, in die eine Flucht oder eine Kante des Bauwerks straßenseitig zu stellen ist handelt es sich im Gegensatz zu anderen Teilen der Widmungsbewilligung nicht um einen antragsbedürftigen Akt, sondern um eine - mangels Bebauungsplan konstitutive - Entscheidung der Baubehörde. Dementsprechend besteht auch kein subjektiv-öffentliches Recht des Nachbarn auf Einhaltung von Baufluchtlinien, umsoweniger ein Mitspracherecht bei deren Festsetzung. Es ist daher bedeutungslos, daß die festgesetzte Baufluchlinie unzweckmäßig ist und die örtlichen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt; erst recht sind privatrechtliche Vereinbarungen darüber im öff-rechtlichen Bereich wirkungslos.

Schlagworte

Baurecht Nachbar Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und

Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989060069.X01

Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at